

# **Gesetz über den gerichtlichen und administrativen Rechtsbeistand**

vom 29. Januar 1988

---

## *Der Grosse Rat des Kantons Wallis*

eingesehen die Artikel 29 Absatz 3 der Bundesverfassung;  
eingesehen die Artikel 3, 31 Absatz 1 Ziffer 3 und 42 Absatz 1 der Kantons-  
verfassung;  
auf Antrag des Staatsrates,

*beschliesst:*

### **Art. 1** Delegationskompetenz

Der Staatsrat erlässt mittels Verordnung und indem er den in den Artikeln 2 und folgende aufgestellten Prinzipien Rechnung trägt, Bestimmungen über den Rechtsbeistand in Zivil-, Straf- und Verwaltungssachen, die von Gerichts- und Verwaltungsbehörden behandelt werden.

### **Art. 2** Anspruch auf Rechtsbeistand

<sup>1</sup> Anspruch auf Rechtsbeistand hat jedermann, dessen Einkommen und Vermögen es ihm nach Deckung der Kosten für seinen Unterhalt und den seiner Familie nicht erlauben, die für die Verteidigung seines Falles notwendigen Kosten zu garantieren, vorzuschliessen oder zu übernehmen.

<sup>2</sup> In zivil- und verwaltungsrechtlichen Angelegenheiten darf der Fall der betroffenen Personen nicht zum voraus ohne Aussicht auf Erfolg sein. Im weiteren wird der Vorteil eines Offizialanwalts nur gewährt, wenn die Verteidigung der Interessen des Gesuchstellers es notwendig macht.

<sup>3</sup> In Straffällen hat der Angeschuldigte vor dem Polizeigericht und dem Strafuntersuchungsrichter nur dann Anspruch auf einen Offizial-anwalt, wenn die Tat mit einer Freiheitsstrafe bedroht ist oder wenn der Handel besondere Schwierigkeiten aufweist. Die sich mit dem Fall befassende Behörde informiert den Angeschuldigten über seinen Anspruch auf einen Offizialanwalt und über die Bedingungen, unter denen er gewährt werden kann. Die Zivilpartei hat nur dann Anrecht auf einen Offizialanwalt, wenn der Fall nicht schon zum voraus als aussichtslos erscheint.

### **Art. 3** Geltungsbereich des Rechtsbeistandes

<sup>1</sup> Der vollständige Rechtsbeistand:

a) befreit den Verbeiständeten von allen Kosten und Gebührenvorschüssen;

- b) befreit von der Sicherheitsleistung für Parteientschädigungen;
- c) gewährt dem Verbeiständeten das Recht auf die Dienste eines Officialanwaltes, welcher vom Staat entschädigt wird:
  - wenn der Verbeiständete unterliegt;
  - wenn die Gegenpartei, welche die Gerichtskosten zu tragen hat, zahlungsunfähig ist.

<sup>2</sup> Der teilweise Rechtsbeistand gewährt dem Verbeiständeten ganz oder teilweise die eine oder andere dieser Leistungen.

<sup>3</sup> Der Verbeiständete ist verpflichtet die Kosten und Entschädigung zu denen er verurteilt wurde, und welche nicht dem Staat obliegen, zu bezahlen. Der Staat zahlt jedoch der Gegenpartei, welche die Sicherheitsleistung nicht verlangen konnte, zum reduzierten Tarif des Rechtsbeistandes, die Parteientschädigung, zu welcher der Verbeiständete verurteilt wurde, und welche dieser nicht bezahlen kann.

## **Art. 4** Finanzierung

<sup>1</sup> Der Rechtsbeistand obliegt dem Staat. Ausgenommen sind jene Fälle, wo sich das Verwaltungsverfahren vor der Gemeindebehörde abspielt und Gemeinderecht zur Anwendung gelangt.

<sup>2</sup> Das Vollzugsorgan der zur Finanzierung verpflichteten Körperschaft kann vom Verbeiständeten die Rückerstattung der von ihr erbrachten Leistungen verlangen:

- a) wenn sich die wirtschaftliche Situation des Verbeiständeten, welche die Gewährung des Rechtsbeistandes ermöglichte, verbessert hat, namentlich wenn er am Ende des Prozesses genügende Mittel erhält;
- b) wenn ihm der Rechtsbeistand zu Unrecht gewährt wurde.

<sup>3</sup> Wenn der Verbeiständete beim Prozessausgang genügende Mittel erhält, informiert der Richter das zuständige Organ der zur Finanzierung verpflichteten Körperschaft gleichzeitig mit dem an diese gerichteten Entscheid über die Kosten.

<sup>4</sup> Der Rückerstattungsanspruch verjährt nach Ablauf von zehn Jahren seit Eintritt der Rechtskraft des handelbeendenden Urteils.

## **Art. 5** Verantwortlichkeit

Der Staat trägt für die vom Officialanwalt in Ausübung seines Mandates begangenen rechtswidrigen Handlungen eine primäre Verantwortung und verfügt über ein Regressrecht auf ihn.

## **Art. 6** Kostenverzeichnis

Die Entschädigung des Officialanwaltes wird durch die Bestimmungen des Gesetzes betreffend den Tarif der Kosten und Entschädigungen vor Gerichts- oder Verwaltungsbehörden geregelt.

## **Art. 7** Abänderung des geltenden Rechts

Der Artikel 49 Ziffer 6 der Strafprozessordnung vom 22. Februar 1962 wird wie folgt geändert:

*Art. 49 Ziff. 6 neu*

Die Staatskasse übernimmt die Kosten und Honorare des amtlichen Verteidigers, soweit dieser sie von seinem Klienten nicht einbringen kann. Diese kann ihrerseits vom letzteren die Rückerstattung der von ihr erbrachten Leistungen während einer Frist von zehn Jahren verlangen.

**Art. 8** Inkrafttreten

Der Staatsrat bestimmt das Inkrafttreten des vorliegenden Gesetzes und erlässt die erforderlichen Ausführungsbestimmungen.

**Art. 9** Volksabstimmung

Das vorliegende Gesetz ist der Volksabstimmung unterworfen.

So angenommen in zweiter Lesung im Grossen Rate zu Sitten, den 29. Januar 1988.

Der Präsident des Grossen Rates: **Edouard Delalay**  
Die Schriftführer: **Antoine Burrin, Peter Amherd**

<b>Titel und Änderungen</b>	<b>Publikation</b>	<b>In Kraft</b>
<b>G über den Anwaltsberuf und den gerichtlichen und administrativen Rechtsbeistand vom 29. Januar 1988</b>	GS/VS 1989, 12	1.9.1989
<sup>1</sup> G zur Abänderung des VVRG vom 16. Mai 1991: <b>n.W.:</b> Art. 30	GS/VS 1992, 17	1.1.1993
<sup>2</sup> Änderung vom 13. November 1995: <b>n.W.</b> Art. 7	GS/VS 1996, 50	15.3.1996
<sup>3</sup> Zivilprozessordnung vom 24. März 1998: <b>n.:</b> Art. 18 <b>bis</b>	GS/VS 1998, 92	1.1.1999
<sup>4</sup> Änderung vom 14. Mai 1998: <b>n.W.</b> Art. 27 bis 30, 32	GS/VS 1998, 174	1.1.1999
<sup>5</sup> G betreffend den Tarif der Kosten und Entschädigungen vom 14. Mai 1998: <b>a.:</b> Art. 21	GS/VS 1998, 161	1.1.1999
<sup>6</sup> G über den Anwaltsberuf vom 6. Februar 2001: neuer Titel und neue Nummerierung	Abl. Nr. 11/2001	1.6.2002
<b>a.:</b> aufgehoben; <b>n.:</b> neu; <b>n.W.:</b> neuer Wortlaut		